

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „O₂“ genannt), und dem Kunden über die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses mit Sprachtelefoniefunktion (im Folgenden „DSL-Dienstleistungen“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn O₂ diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der DSL-Dienstvertrag („Vertrag“) kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ zustande. O₂ kann den Antrag des Kunden auch durch Freischaltung (Aktivierung) der DSL-Dienstleistungen oder Erbringen der DSL-Dienstleistungen annehmen.
- 2.2 Schließt der Kunde bei Abschluss eines Vertrages über die Bereitstellung von DSL-Dienstleistungen einen weiteren Vertrag mit O₂, insbesondere über Mobilfunkdienstleistungen ab, so ist für den Inhalt der Kundenerklärung zur Datenverarbeitung für die unter einer Kundennummer geführten Verträge jeweils die letzte gegenüber O₂ abgegebene Erklärung maßgeblich.

3. Bonitätsprüfung

- 3.1 O₂ übernimmt die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung der bei O₂ abgeschlossenen Verträge und erhält Auskünfte von der SCHUFA.
- 3.2 Unabhängig davon wird O₂ der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- 3.3 Die SCHUFA speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Telekommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten.
- 3.4 Die SCHUFA erstellt auf Basis der übermittelten Daten für Dritte sogenannte Scores. Eine in einem Score zusammengefasste Prognose beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen. Sie stellt keine Bewertung der Bonität eines konkreten Kunden dar. Für die Berechnung von Scores (Wahrscheinlichkeitswerten) werden auch Anschriftendaten genutzt.
- 3.5 Die Übermittlung gemäß Ziffer 3.1 erfolgt zum Zwecke der Bonitätsprüfung der InFoScore Consumer Data GmbH (InFoScore), die als Vertragspartner von O₂ die gleichen Leistungen wie die SCHUFA erbringt und zum Zwecke der Speicherung in einem Telekommunikations-Pool (TKP), der von InFoScore zum Zwecke der Bonitätsprüfung betrieben wird. Der TKP ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Unternehmen, die gewerbsmäßig entgeltliche Telekommunikationsdienstleistungen oder Teledienste erbringen. Zweck des TKP ist, die hieran beteiligten Unternehmen vor Forderungsausfällen zu schützen.
- 3.6 Auskunft über die den Kunden betreffenden, gespeicherten Daten erhält der Kunde bei der SCHUFA-Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover bzw. der InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Auskunft über gespeicherte Daten im TKP erhält der Kunde ebenfalls bei der InFoScore. Weitere Informationen über das SCHUFA-Verfahren enthält eine Broschüre, die auf Wunsch von der SCHUFA zur Verfügung gestellt wird.

4. Leistungen und Verantwortlichkeit für Inhalte

- 4.1 O₂ erbringt die DSL-Dienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und Preislisten aufgeführten Bestimmungen.

- 4.2 Die Inanspruchnahme der DSL-Dienstleistungen ist nur an der vom Kunden angegebenen und von O₂ frei geschalteten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) und nur mit einem DSL-Endgerät (im Folgenden „DSL-Router“) von O₂ möglich. Für den Erwerb des DSL-Routers ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Inanspruchnahme von DSL-Leistungen und/oder von Sprachtelefoniefunktionen anderer Diensteanbieter kann mit dem DSL-Router nicht sichergestellt werden. Für die Funktionalität des DSL-Routers einschließlich der unentgeltlichen Inanspruchnahme von Notrufmöglichkeiten ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich, für die der Kunde zu sorgen hat. Der Betrieb einer Telefonnebenstellenanlage, sowie der volle Leistungsumfang der Funktionalität ISDN-S0-Bus werden von O₂ nicht unterstützt. Die DSL-Dienstleistungen können mit Telefonen, die das Pulswahlverfahren verwenden, nicht genutzt werden. Die Inanspruchnahme der DSL-Dienstleistungen ist ausgeschlossen, wenn der ermittelte Dämpfungswert der TAL, auf dessen Basis die DSL-Dienstleistungen bereitgestellt werden, nach dem Stand der Technik die Übertragungsgeschwindigkeiten des jeweiligen DSL-Zugangs nicht unterstützt, wenn die verfügbaren Anschlussleitungen mit Zwischenregeneratoren ausgestattet oder in der OPAL-Technik realisiert sind, wenn die Entfernung der jeweiligen TAL zum Hauptverteiler zu groß ist und/oder die Netzintegrität des Teilnehmernetzes durch die Inanspruchnahme gefährdet wird.
- 4.3 O₂ ist in der Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Leistungen frei, insbesondere der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. O₂ ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind. O₂ ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.
- 4.4 Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines DSL-Anschlusses beträgt vier Wochen und kann vom abgebenden Leitungsnetzbetreiber abhängen. Die DSL-Dienstleistungen werden im Jahresdurchschnitt mit einer mittleren Verfügbarkeit von 97% bereitgestellt.
- 4.5 Die Erbringung und die Qualität der DSL-Dienstleistungen können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein und zwar
- a) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen;
 - b) aus technischen Gründen, z.B. aufgrund physikalischer Eigenschaften der Anschlussleitung des Kunden;
 - c) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder
 - d) in Fällen höherer Gewalt.
- O₂ wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Beeinträchtigungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren baldmöglichste Beseitigung hinzuwirken.
- 4.6 Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Internetnutzung ist u.a. von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Contentanbieters, von der Anzahl der gleichzeitig eingewählten Nutzer sowie von dem vom Kunden gewählten Verschlüsselungsverfahren abhängig. Die an der TAL des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist durch die physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung des Kunden, insbesondere durch die sog. Leitungsdämpfung, die sich aus der Länge der Anschlussleitung – gemessen vom Anschluss des Kunden bis zum Hauptverteiler – und dem Leitungsdurchmesser errechnet, bedingt. Bei einem Anstieg des Störbelags auf der TAL wird bei O₂ DSL automatisch die Bitrate justiert, um die Qualität der Übertragung durch Einhaltung einer Störreserve sicherzustellen. Daneben beeinflussen weitere Faktoren, wie zum Beispiel das sog. Nebensprechen durch andere Teilnehmer, die Übertragungstrecke zwischen DSL-Router und Endgerät des Kunden, die Leistungsfähigkeit des Endgeräts des Kunden, die Betriebssystemeinstellungen des Endgeräts des Kunden oder die Browsereinstellungen des Kunden, die an der TAL konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit.
- 4.7 Die Änderung der TAL, von der aus der Kunde die DSL-Dienstleistungen nutzt, ist nach Vertragsschluss nur im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Umstände möglich.
- 4.8 O₂ ist berechtigt, ein automatisches Upgrade der Firmware des DSL-Routers und technische Einstellungen über einen sog. Auto Configuration Server (ACS) durchzuführen. Dies kann einen kurzfristigen Ausfall des DSL-Routers während des Upgrades zur Folge haben, während dessen weder DSL- noch Tele-

fonleistungen (einschließlich Notrufe) in Anspruch genommen werden können.

- 4.9 Bucht der Kunde eine Zusatzoption, durch die schnellere Pingzeiten erreicht werden können, kann dies zu Einschränkungen im Datendurchsatz und in der Sprachqualität der Telefonleitung führen.
- 4.10 O₂ behält sich vor, die DSL-Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einzelne Rufnummernbereiche zu beschränken. Die Erreichbarkeit der einzelnen Rufnummernbereiche kann der Kunde aus der Preisliste entnehmen.
- 4.11 O₂ übernimmt keine Verantwortung für die durch die DSL-Dienstleistungen zu erlangenden fremden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet,
- a) den DSL-Router erst an die TAL anzuschließen, wenn die TAL portiert oder aktiviert und die Freischaltung dem Kunden von O₂ schriftlich bestätigt worden ist, und vor dem Anschluss an die TAL keine Einstellungen oder Veränderungen am DSL-Router vorzunehmen.
 - b) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen.
 - c) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der DSL-Dienstleistungen durch Dritte entstanden sind. Der Zahlungsanspruch von O₂ gegen den Kunden entfällt jedoch, soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der DSL-Dienstleistungen nicht zugerechnet werden kann. Der Zahlungsanspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben.
 - d) seine Persönliche Kundenkennzahl (PKK) geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
 - e) den DSL-Anschluss und die DSL-Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von O₂ Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.
 - f) keine Änderungen an Konfigurationen des DSL-Routers vorzunehmen, soweit diese Konfigurationen nicht von O₂ ausdrücklich für Änderungen freigegeben wurden.
 - g) sein WLAN-Netzwerk durch entsprechende Sicherungen ausreichend gegen Eingriffe Dritter zu schützen.
 - h) O₂ oder einem von O₂ beauftragten Dritten Zugang zu den auf seinem Grundstück oder in seiner Wohnung befindlichen technischen Einrichtungen zu ermöglichen, sofern der Zugang notwendig wird, um die Freischaltung der TAL vorzubereiten. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass er schuldhaft den Zugang an dem ihm von O₂ oder dem Dritten mitgeteilten Termin nicht ermöglicht. Eine Verhinderung hat der Kunde unverzüglich demjenigen mitzuteilen, der ihm gegenüber den Termin angekündigt hat.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, O₂ unverzüglich mitzuteilen, wenn
- a) sich sein Name (bei Unternehmen auch bei Änderungen der Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine E-Mail-Adresse seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert.
 - b) dem Kundendienst von O₂ unverzüglich unter Angabe seiner PKK telefonisch oder per Fax mitzuteilen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PKK erlangt haben; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen.
 - c) eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung seiner Vermögensverhältnisse (z.B. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögenslosigkeit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, fruchtlose Durchführung einer Pfändung) eintritt.
- 5.3 Der Kunde darf die Leistungen von O₂ nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere
- a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.
 - b) die DSL-Dienstleistungen nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und Anrufe nicht weiterleiten oder umleiten zu lassen, soweit die Weitervermittlung oder Rufumleitung nicht durch Einstellungen erfolgt, die von O₂ zur Verfügung gestellt werden.

- c) die DSL-Dienstleistungen von O₂ nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen zu nutzen. Ihm ist insbesondere nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten.
- d) die DSL-Dienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemege zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte, und/oder (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, zu nutzen.

6. Ortsnetzrnummern

- 6.1 Die dem DSL-Anschluss zugeordneten Ortsnetzrnummern werden von O₂ festgelegt, soweit es sich nicht um portierte Rufnummern handelt. Die Ortsnetzrnummern selbst bezieht O₂ von einem anderen Anbieter, der sich diese Ortsnetznummer von der Bundesnetzagentur teilen lässt. O₂ ist berechtigt, diesen anderen Anbieter jederzeit ohne Zustimmung des Kunden während der Vertragslaufzeit zu wechseln. Eine Änderung der Ortsnetznummer oder eine Beeinträchtigung der von O₂ vertraglich geschuldeten Leistungen erfolgt durch diesen Wechsel nicht. O₂ gibt keine Bestandsdaten des Kunden an diesen anderen Anbieter weiter.
- 6.2 O₂ ist berechtigt, die Ortsnetznummern zu ändern, wenn der Kunde mit der Änderung einverstanden ist, wenn dies aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen (insbesondere der Telekommunikationsnummerierungsverordnung oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur) erforderlich ist, oder wenn hierfür entsprechende von O₂ nicht anders mit vertretbarem Aufwand lösbare wirtschaftliche oder rechtliche Zwänge bestehen.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, die zugeteilten Ortsnetznummern nur im Rahmen der Zuteilung bzw. an der vom Kunden mitgeteilten Nutzungsadresse zu verwenden. Die dem Kunden überlassenen technischen Geräte, wie der DSL-Router, dürfen ausschließlich an der vom Kunden mitgeteilten Nutzungsadresse verwendet werden. O₂ weist den Kunden darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Notrufunktionalität nur dann möglich ist, wenn die zur Verfügung gestellten technischen Geräte mit Strom versorgt werden, mit dem Internet verbunden sind und an der vom Kunden mitgeteilten Nutzungsadresse verwendet werden.
- 6.4 Im Falle eines Umzuges des Kunden in einen anderen Ortsnetzbereich (Vorwahlbereich) werden die bisherigen Ortsnetznummern durch Ortsnetznummern aus dem neuen Ortsnetzbereich ersetzt. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Mitnahme seiner bisherigen Ortsnetznummern.

7. Rufnummernportierung

- 7.1 Nach Beendigung seines Vertrages mit O₂ kann der Kunde seine Rufnummer(n) bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von O₂ ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.
- 7.2 Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit O₂ beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Der Auftrag muss vom neuen Diensteanbieter rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen oder zwischen O₂ und dem neuen Anbieter vereinbarten Fristen bei O₂ vorgelegt werden.
- 7.3 Die Rufnummernportierung von einem anderen Diensteanbieter zu O₂ ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die von O₂ in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Entgelte müssen nach Zugang der Rechnung innerhalb von 10 Kalendertagen dem auf der Rechnung von O₂ angegebenen Konto gutgeschrieben worden sein. Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, werden die Entgelte frühestens 5 Werktage nach Zugang der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen.
- 8.2 Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen

Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; dabei wird das monatliche Entgelt entsprechend der jeweiligen Kalendertage dieses Monats taggenau anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages während eines Monats.

- 8.3 O₂ stellt dem Kunden die DSL-Dienstleistungen grundsätzlich monatlich in Rechnung. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält O₂ sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Leistungen Dritter, die der Kunde über die DSL-Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, wie z.B. Auskunftsdienste (118...) oder Premium-Rate Dienste (0900), können separat in Rechnung gestellt werden.
- 8.4 Die Rechnungsbeträge für DSL-Dienstleistungen können mit Rechnungsbeträgen anderer Leistungen von O₂ (z.B. Mobilfunkdienstleistung) in einer Rechnung zusammengefasst werden. Leistet der Kunde auf eine zusammengefasste Rechnung, die auch Forderungen aus Mobilfunkleistungen beinhaltet, nur eine Teilzahlung, kann O₂ die Teilzahlung zunächst der Tilgung der Forderungen aus Mobilfunkleistungen zuführen.
- 8.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Für Rechnungen in Papierform kann O₂ ein Entgelt erheben, das der Preisliste zu entnehmen ist.
- 8.6 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.
- 8.7 Der Kunde kann Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 8.8 Soweit auf Wunsch des Kunden Verkehrsdaten nicht gespeichert oder gespeicherte Daten auf Wunsch des Kunden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft O₂ weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. O₂ weist in der Rechnung auf die Einwendungsfrist sowie die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen und im Vertrag auf die Folgen eines Verlangens nach Absehen von der Speicherung bzw. Löschung der gespeicherten Daten besonders hin. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
9. Vertragslaufzeit / Kündigung
- 9.1 Verträge ohne Mindestlaufzeit, laufen auf unbestimmte Zeit. Sie sind vom Kunden mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats und von O₂ mit einer Frist von 90 Tagen kündbar.
- 9.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- 9.3 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei O₂.
- 9.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ insbesondere vor, wenn der Kunde
- a) die DSL-Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt.
 - b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt.
 - c) gegen die Pflichten aus Ziffern 5.2 c, 5.3 a, 5.3 b, 5.3 c und 5.3 d verstößt.
- 9.5 Sofern O₂ das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht O₂ je gekündigtem DSL-Anschluss ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% der monatlichen Grundpreise zu (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze), die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt O₂ vorbehalten.
10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- Gegen Forderungen von O₂ kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

11. Sperre

- 11.1 O₂ ist berechtigt, den Anschluss unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach näherer Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu sperren. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt O₂ vorbehalten.
- 11.2 Für die Sperre kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (insbesondere monatliche Grundgebühren, Basispreise, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen.

12. Haftung / Höhere Gewalt

- 12.1 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung von O₂ auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 O₂ haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der DSL-Dienstleistungen mit einem Dritten abschließt.
- 12.3 O₂ ist berechtigt, eine Trennung der Daten- und Sprachverbindung einmalig alle 24 Stunden sowie der Sprachtelefoniefunktion (einschließlich Notrufe) alle 2 Stunden nach einem Sprachaufbau durchzuführen. Für hierdurch entstandene Schäden trifft O₂ keine Haftung.

13. Datenschutz

O₂ beachtet bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden die Regelungen der einschlägigen Datenschutznormen, insb. des Telekommunikationsgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes. Über weitere Details der Datenverarbeitung informiert O₂ im Internet unter www.o2.de/goto/datenschutz.

14. Änderungen von Preisliste, AGB und Leistungsbeschreibung

14. O₂ ist berechtigt, die Entgelte bei Änderung der
- a) gesetzlichen Umsatzsteuer,
 - b) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen O₂ dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
 - c) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,
 - d) Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur,
- ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.
- 14.2 Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von O₂ und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von O₂ erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot von O₂ oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar, und die Änderungen werden wirksam, sofern O₂ den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.
- 14.3 Änderungen der AGB oder der Leistungsbeschreibung können nur gemäß Ziffer 14.2 vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

15. Sonstiges

- 15.1 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen der Telefónica O₂ Germany GmbH & Co. OHG zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist abrufbar im Internet unter www.o2.de.
- 15.2 Möchte der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.
- 15.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.